

In Anbetracht der bei der Wahlhandlung zu beachtenden Qualification bestände unter den Mitgliedern der Stände-Versammlung nur der Unterschied, welcher aus der Verschiedenheit der Richtung hervortrete, die in den socialen Verhältnissen ihre Thätigkeit und Wirksamkeit in den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens genommen. Ueber den Werth der einzelnen Mitglieder in dieser speziellen Beziehung sei die Gesamtheit der Versammlung vollkommen in der Lage, richtig zu urtheilen, ja richtiger als die einzelnen Stände, welche dabei nicht so gewiß vom allgemeinen Gesichtspunkte ausgehen würden.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte sagte, es könne sich nur davon handeln, dem permanenten Ausschusse das höchst mögliche Zutrauen der Provinz zuzuwenden. *Itio in partes* sei allezeit eine unangenehme Erscheinung und träte nur dann ein, wenn die Interessen sich trennten und miteinander in Streit geriethen. Der Gesetzgeber selbst sei ihr abgeneigt gewesen, und habe daher eine Majorität von $\frac{2}{3}$ erfordert, ehe sie zugelassen werden dürfe. Der permanente ständische Ausschuss werde sich des Zutrauens der Provinz nicht erfreuen, wenn er durch eine solche *itio in partes* ins Leben träte. Darum möge beharrt werden auf der Wahl durch den ganzen Landtag, damit der Ausschuss aus einem Guß wäre und aus einem Interesse hervorgehe.

Ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft sprach sich hierauf für die Wahl nach Ständen aus. Ein Deputirter der Städte erwähnte, daß diese im Ausschusse vielen Anklang gefunden hätte, und nachdem noch ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft seine Gründe dafür wiederholt hatte, ließ der Herr Vorsitzende abstimmen, wobei sich 49 Stimmen für den Antrag des Ausschusses, 19 aber dagegen erklärten.

Ein Abgeordneter der Städte suspenbirte seine Stimme, ein Deputirter der Landgemeinden wünschte neutral zu bleiben, was aber von Sr. Durchlaucht nicht gestattet und dabei bemerkt worden ist, daß Verweigerung der Abstimmung überhaupt nicht zulässig sei.

Zu § 4 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden und war die Plenar-Versammlung derselben Ansicht.

Zu § 5 bemerkte ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte, hierüber sei zwar schon gestern entschieden worden, er finde sich indessen gedrungen wiederholt darauf anzutragen, daß dem zu erwählenden Ausschusse keine beschließende Stimme eingeräumt werden möge. Nachdem der Herr Referent die Tendenz des § näher erörtert hatte, wurde auch dieser § und zuletzt der § 6 ohne weitere Diskussion angenommen.

Der Director des vierten Ausschusses verlas nun den Bericht dieses Ausschusses über das Allerhöchste Propositions-Dekret, die Legitimations-Atteste beim Pferdehandel betreffend. Der Ausschuss hatte die Einführung dieser Atteste, bei der in der Rheinprovinz unbedeutenden Pferdehandlung und dem auch nicht bedeutenden Handel unnötig, sogar lästig für den Verkehr gefunden, und deshalb auf allerunterthänigste Ablehnung des Vorschlages angetragen, die Plenar-Versammlung war damit einverstanden und billigte die Adresse, welche der Herr Referent, diese Entscheidung voraussehend, bereits entworfen hatte und nun vortrug.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde auf Montag den 14. ds. Morgens 11 Uhr bestimmt und zugleich angezeigt, daß alsdann die Ausschuss-Berichte über das Wahlreglement für die Landtags-Abgeordneten und über den Steuer-Erlaß zur Verhandlung kommen würden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Neunte Sitzung.

Düsseldorf, den 14. Juni 1841.

Es wurden nach Verlesung des Protokolls einige von mehreren Mitgliedern gewünschte Zusätze dazu gemacht, und dasselbe sodann genehmigt.

Sr. Durchlaucht zeigten an, daß von dem Herrn Landtags-Commissar mehrere die Provinzial-Institute betreffende Schriften eingegangen und an den betreffenden Ausschuss abgegeben worden seien.

Es wurden hierauf folgende Anträge verlesen:

- 1) Durch einen Deputirten der Ritterschaft: Auf Heranziehung der Servitutberechtigten zu der von den verpflichteten Grundstücken zu tragenden Grundsteuer; geht an den achten Ausschuss.
- 2) Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Ausdehnung der Wahlfähigkeit zum Landtage auf mehrere Theilnehmer einer Gesellschafts-Handlung. An den ersten Ausschuss.
- 3) Vom nämlichen Abgeordneten: Auf Revision des Reglements der preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. An den dritten Ausschuss.
- 4) Von einem Abgeordneten desselben Standes: Auf Einführung des Dezimal-Fußes beim Gelde. An den achten Ausschuss.
- 5) Von einem Deputirten desselben Standes: Auf die Aufhebung der Verordnung, wodurch die Gothaer Versicherungs-Bank von Immobilier-Versicherungen in der Rheinprovinz ausgeschlossen wird. An den eilften Ausschuss.
- 6) Durch einen Deputirten der Landgemeinden: Auf Abschluß eines Vertrages mit Frankreich zur Verhütung von Forstfreveln. An den zweiten Ausschuss.
- 7) Durch einen Deputirten der Landgemeinden: Auf die Aufhebung der Beschränkung der Wahlfreiheit im Stande der Landgemeinden. An den ersten Ausschuss.
- 8) Durch einen Deputirten der Städte: Auf Ermächtigung der Kreisstände der Provinz zur Ergreifung gemeinsamer Maaßregeln zur Vertilgung der Mailäfer. An den eilften Ausschuss.
- 9) Durch den nämlichen Abgeordneten: Auf eine anderweitige Eintheilung der Kreise Nees und Duisburg, so wie auf Verlegung des landrätlichen Sitzes von Nees nach Wesel. An den eilften Ausschuss.
- 10) Durch den nämlichen: Auf baldige Vollendung der Chaussirung der Straße von Wesel nach Buchholz. An den eilften Ausschuss.
- 11) Durch den nämlichen: Auf Chaussirung der Straße von Wesel nach Coesfeld. An den eilften Ausschuss.
- 12) Vom nämlichen: Auf Anhöhung der Straße in Neubüderich und Bewilligung von 3000 Thlr. aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke. An den eilften Ausschuss.
- 13) Vom nämlichen: Auf Verwendung des Landtages dafür, daß die neue Wege-Ordnung bald in's Leben treten möge. An den eilften Ausschuss.
- 14) Vom nämlichen: Auf Abhülfe bei den mangelhaften Communications-Anstalten zwischen den Städten Goch, Geldern und Emmerich. An den eilften Ausschuss.

15) Ein achter Antrag des nämlichen Abgeordneten zu Gunsten der Bäcker von Geldern, auf eine Ermäßigung der Gewerbesteuer für dieselben, wurde abgewiesen, da es sich aus der Darstellung des Herrn Abgeordneten ergab, daß die Sache bereits Sr. Majestät zur Entscheidung vorliege und Bericht darüber eingefordert sei.

Ein durch mehrere Gewerke von Mühlheim an der Ruhr an den Landtag gerichtetes Schreiben, die Berg-Gesetzgebung in Beziehung auf den Bezirk der Herrschaft Vroidz und Mühlheim betreffend, ist an den sechsten Ausschuß zur Benützung abgegeben, in der Plenar-Versammlung aber nicht verlesen worden.

Der Entwurf zur Adresse, womit Sr. Majestät gebeten werden soll, zu gestatten, daß in dem für die Landtags-Mitglieder zu veranstaltenden Abdruck der Protokolle die Namen der Redner eingeführt werden dürften, wurde durch den Herrn Referenten vortragen und genehmigt.

Man schritt sodann zur Berathung des Ausschuß-Berichtes über die Allerhöchste Proposition, das ständische Wahlreglement betreffend.

Der Ausschuß hatte folgende Abänderungen in dem dem Landtage zugewiesenen Entwurfe beantragt, welche der Herr Referent vortrug und erörterte.

Ad § 1 des Entwurfs war der Ausschuß der Meinung, daß die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen müsse, nämlich durch mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler.

Die vorgeschlagene Modification, wonach auch die Hälfte der Stimmen genügen soll, wenn darunter die Stimme des nach dem Lebensalter ältesten Mitgliedes befindlich sei, schein schon darum unstatthaft, weil bei der Abstimmung durch verdeckte Stimmbettel (§ 5) auf authentische Weise nicht zu ermitteln sei, wie der Älteste gestimmt habe, eine bloße Versicherung aber von der Wahl-Versammlung nicht als Beweis angenommen zu werden brauche, zumal da das betreffende Mitglied öfters Ursache haben möge, das geschehene Botum nicht zu veröffentlichen. Ueberdies könne die Frage, wer der Älteste sei, bei großen Wahl-Versammlungen zu langwierigen Diskussionen, zur Vorforderung von Attesten und am Ende doch noch zu Nullitäten Anlaß geben.

Ad § 2 fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

Ad §§ 3 und 4 sei dem Ausschuß nicht einleuchtend, warum dem Lebensalter eine Präferenz einzuräumen sei. Derselbe fand die Entscheidung durch das Loos kürzer und angemessener.

Nach § 4 wurde ein neuer § einzuschalten vorgeschlagen, mit der Bestimmung, daß wenn bei der engern Wahl zwischen den beiden Kandidaten Stimmen-Gleichheit eintrete, die Wahl nochmals zu wiederholen; wenn auch dann sich kein entscheidendes Resultat ergebe, das Loos entscheide.

Ad § 5 modo 6 ist der Ausschuß der Meinung, daß die Ermittlung der jüngsten Mitglieder oft zu weitläufigen Erörterungen, ja leicht zu Nullitäten führen könne, daß daher der Wahl-Versammlung die Bezeichnung der Scrutatores zu überlassen sei.

Ad § 6 modo 7 } des Entwurfs sei nichts zu erinnern.
und § 7 modo 8 }

Ad § 8 modo 9 des Entwurfs hielt der Ausschuß es angemessen, die betreffenden Bestimmungen auch auf die Wahlen der Städte und Landgemeinden auszudehnen, da auch bei diesen Wahlen keineswegs gleichmäßig verfahren worden, vielmehr bedeutende Abweichungen in dem Wahl-Verfahren vorgekommen seien.

Sämmtliche Abänderungen wurden ohne Widerspruch angenommen, worauf die Plenar-Versammlung zur Erörterung der ersten Allerhöchsten Proposition, den Steuer-Erlaß betreffend, überging.

Obgleich jedoch der Bericht des Ausschusses durch den Herrn Referenten verlesen wurde, trug ein Abgeordneter der Landgemeinden darauf an, daß die Berathung über diesen Gegenstand bis zum Ablauf des Präklusions-Termins für Privat-Anträge vertagt werden möge, da mehrere bereits eingegangen seien und wohl noch mehrere folgen könnten, die Steuer-Verminderungen zum Zwecke hätten, und also, wenn sie begründet gefunden würden, bei dieser Verhandlung benützt werden könnten.

Der Referent erwiderte, daß, da der Ausschuß auf keine bestimmte Ermäßigung angetragen, jene Anträge durch den Bericht nicht präjudicirt werden können; es schein sogar zweckmäßig, diese jetzt zu berathen, weil die Petita, die hier schon ihre Erledigung fänden, alsdann nicht vorgebracht zu werden brauchten, im gegentheiligen Falle aber sich um so mehr zu Spezial-Gesuchen eignen würden, und wurde hierauf der Bericht verlesen.

Ein Deputirter der Städte nahm das Wort und bemerkte: das so eben vorgetragene Gutachten liefert wieder einen Beweis, wie schwer es ist, eine Einstimmigkeit der Meinungen und Ansichten zu erzielen. Leider bin ich genöthigt zu bekennen, daß ich mich auch mit jenen, welche in dem Referat aufgestellt, nicht einverstanden erklären kann. Zuörderst muß ich bemerken, daß dasselbe mehrere Sätze enthält, die mir durchaus irrig erscheinen und die ich desfalls bezeichne, damit sie nicht später in die Adresse übergehen, wozu bekanntlich das Referat die Grundlage bildet. Diese Sätze sind folgende:

1) Ist in dem Gutachten eine Billigung des Vereithaltens von Geldmitteln für außerordentliche Ereignisse ausgedrückt; es könnte aber dieser Passus zu der Meinung berechtigten, als hielten wir die Ansammlung eines Staatschatzes für nützlich. Eine solche Doctrin wollen wir aber nicht aufstellen. Das Anhäufen von todtten Capitalien, das Entziehen von Geldmitteln aus dem Verkehr kann nur schädlich sein. Für den Staat ist aber auch keine Nothwendigkeit dazu da, indem, wenn außerordentliche Ereignisse außerordentliche Ausgaben erfordern, wir, Sr. Majestät getreue Unterthanen, gerne zu den erforderlichen Opfern bereit sein werden.

2) Den in dem Königl. Propositions-Dekrete angegebenen Gründen, daß ein Steuer-Erlaß nicht schon gegenwärtig gewährt werde, wird im Referat vollkommen beigeistimmt.

Diese Zustimmung schein gewagt, da uns keine Einsicht in die Verwendung der Staatsfonds gestattet wird. Preußen ist eins von den wenigen Ländern in Deutschland, in welchem die Steuern nach 25 Friedensjahren sich nicht vermindert haben. Die Ursachen davon sind bloß der Staats-Regierung bekannt.

In den von Zeit zu Zeit publicirten Stats finden wir zwar die Staats-Einnahmen und Ausgaben aufgezählt. Daß erstere größtentheils höher waren, als die Voranschläge, wissen wir. Von letztern läßt sich bloß sagen, daß sie, wenn die Stats eine Wahrheit und nicht eine Fiction sein sollten, nicht überschritten werden durften. Das Alles können wir auf unserm Standpunkte nicht beurtheilen, und deshalb schein es mir angemessener, diesen Gegenstand ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

3) Dem Ausschusse schein es „nicht rathsam, schon jetzt eine Ermäßigung der Haupt-Steuern zu bevorworten.“

Einer Steuer-Ermäßigung wurde indessen längst sehnlichst entgegen gesehen. Es würde aber gegen das Interesse unserer Provinz sein, wenn wir die uns von der Gnade Sr. Majestät eröffnete Aussicht darauf, nicht dankbar annehmen, und diese Verminderung der Steuern nicht bevorworten wollten. Ein solches Verfahren könnte bei der Staats-Regierung die Meinung erzeugen, als sei die Rheinprovinz nicht zu hoch oder vielleicht noch zu gering besteuert.

- 4) Sollte aber eine Ermäßigung zulässig sein, so scheine die Frage von solcher Wichtigkeit, „daß es zweckmäßig sein dürfte, sie dem nach dem Königl. Propositions-Dekrete zu berufenden Ausschüsse sämtlicher Provinzen zur Berathung vorzulegen.“

Den Steuer-Nachlaß, welchen wir doch allerdings für zulässig halten müssen, von einer anderweitigen Berathung der Ausschüsse sämtlicher Provinzen abhängig zu machen, scheint mir wenigstens nicht rätlich.

Ich gehe nun zu den in dem Referat enthaltenen Vorschlägen über, wie der in Aussicht gestellte Steuer-Erlaß zu benutzen sein dürfte, und da wird:

- 1) beantragt, „die Summe unter die Provinzen nach Maaßgabe der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilen.“

Durch diesen Vertheilungs-Modus würde aber die Rheinprovinz, welche verhältnißmäßig unter allen Provinzen die höchste Grund- und Gewerbe-Steuer zahlt, sehr benachtheiligt. Sollte die Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer zur Vertheilungs-Basis angenommen werden, wie es das Königl. Propositions-Dekret besagt, so müßte der Erlaß auch folgerecht diesen Steuern allein zu gut kommen.

- 2) Es wird ferner beantragt, „die hiernach auf die Rheinprovinz fallende Summe zur beliebigen Verwendung für Communal-Anlagen und Anstalten zu verweisen.“

Diesen Vorschlag halte ich für jetzt unzulässig. Mit theuren Anstalten sind wir schon zu sehr belastet. Was uns am meisten Noth thut, ist eine Ermäßigung der directen Steuern, und ich beschwöre Sie, meine Herren! darauf hinzuwirken. Würden der Staats-Regierung Anträge gemacht, Gelder zu obigen Zwecken herzugeben, so müßte sie, wie schon gesagt, die Ueberzeugung gewinnen, daß ein Steuer-Erlaß in hiesiger Provinz eine ganz überflüssige Sache und eine unnöthige Gnade sei.

- 3) Aus den in der uns mitgetheilten Denkschrift enthaltenen Gründen kann ich dem Antrage auf Aufhebung der Braumalzsteuer nicht beitreten. Eher möchte noch das Loos der armen Winzer, deren Hoffnungen für dieses Jahr durch die eingetretene kalte und nasse Witterung wiederum sehr gefährdet sind, Berücksichtigung verdienen. Dem Vorschlage des Ausschusses aber, auf Gleichstellung der Salzpreise in den Sellereien, muß ich unbedingt beistimmen, weil nicht abzusehen ist, warum der eine Unterthan dort, wo zum Vortheil des Staats ein Monopol besteht, den Gegenstand desselben theurer bezahlen soll, als ein anderer. Gerecht würde es sein, für alle einen gleichmäßigen Verkaufs-Preis festzusetzen.

Es wird sich nun fragen, was wir an die Stelle der von dem Ausschusse gemachten Vorschläge setzen, und da bin ich der unmaßgeblichen Meinung, Sr. Majestät zu bitten:

- a. Entweder der Nachlaß allein auf die Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer zu gewähren, oder die zu erlassende Summe unter alle Provinzen nach Maaßgabe der Grund-, Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer und Gewerbesteuer zu vertheilen.

- b. Die Verwendung des hiernach auf die Rheinprovinz fallenden Betrages in folgender Weise zu gestatten:

- 1) Zuerst die 72,557 Thlr., welche für Justiz-Kosten den directen Steuern beigezahlt worden sind, ausfallen zu lassen.

Es ist dies eine exceptionelle Steuer, welche im übrigen Staate nicht besteht, und deren jährlicher Beisatz auf die ohnehin schon so hohen directen Abgaben sehr lästig ist. Sollten einige Theile der Rheinprovinz diese Justiz-Steuern nicht haben, so müßte ihnen eine entsprechende Vergütung dafür aus dem Nachlaß werden.

- 2) Den alsdann noch übrigen Rest zur Verminderung der Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer dienen zu lassen, so daß die verhältnißmäßigen Ermäßigungen der betreffenden Contingente den Regierungs-Bezirken, Kreisen und Bürgermeistereien abgeschrieben werden.

Denn ich bin nicht der Ansicht, gerade eine Steuer-Stufe zu ermäßigen, im Gegentheil, vermindert sich das Contingent, so ist den Lokal-Behörden Spielraum gegeben, den Nachlaß denjenigen zu gut kommen zu lassen, welche dessen am meisten bedürftig sind. Den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten müßten die ihnen zukommenden Beträge zu dem gleichen Zwecke überwiesen werden.

- c. Unabhängig davon, Sr. Majestät die Bitte vorzutragen: die Verkaufs-Preise des Salzes überall gleich, und wo möglich auf den Betrag zu stellen, wie das Salz gegenwärtig in den Factorien im Ganzen verkauft wird, dann die Aufhebung der in einigen Grenz-Bezirken angeordneten Contingentirung des Salzes zu befehlen.

Diese erste Maaßregel ist, wir wollen es hoffen, durch Verwendung der allenfallsigen Einnahme-Ueberschüsse ausführbar, ohne dem in Aussicht gestellten Erlaß Eintrag zu thun.

In Betreff der Contingentirung muß bemerkt werden, daß sie die Salzsteuer in den betreffenden Bezirken zu einer wahren directen Abgabe macht und die Veranlassung zu den größten Verationen und Unbilligkeiten ist. Wenn auch die Staatskasse durch den möglichen Schmuggel auf den Grenzen an dem Salz-Ertrage etwas verlieren sollte, so ist dieser kleine Verlust mit den Nachtheilen der Contingentirung und mit deren Gefährlichkeit in gar keinen Vergleich zu bringen.

- d. Endlich Sr. Majestät zu bitten, eine Reform des Steuerwesens vorbereiten zu lassen, namentlich:

- 1) die Veranlagung der Grundsteuer nach den bereits in der Rheinprovinz und Westphalen zur Ausführung gebrachten Prinzipien im ganzen Staate anzuordnen.

- 2) Statt der Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer, welche hauptsächlich das Land und den Mittelstand drücken und in den Städten die unentbehrlichsten Bedürfnisse besteuern, eine überall gleichmäßige und mehr das wirkliche Einkommen treffende Besteuerung einzuführen.

- 3) Auch das Gesetz über die Gewerbesteuer der schon so lange gewünschten Revision zu unterwerfen.

Der erste Punkt ist schon von den früheren Ständerversammlungen beantragt worden. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit von P. 2 und 3 bedarf keiner weitern Begründung.

Der Referent erörterte und rechtfertigte die Motive, welche den Ausschuss geleitet, und trug zur Vereinfachung der Sache darauf an, vorerst darüber abzustimmen, ob die Ermäßigung irgend einer Steuer oder mehrerer, oder die Vertheilung des sich ergebenden Ueberschusses erbeten werden solle.

Ein Abgeordneter der Mitterschaft schloß sich ganz den Bemerkungen jenes Redners über den Ausschuss-Bericht an, nicht aber seinen Vorschlägen für die Steuer-Ermäßigung; er bedauerte zwar das Loos der armen Winzer, möchte aber diesen nicht ausschließlich, sondern der ärmeren Klasse im Allgemeinen die Gnade Sr. Majestät zuwenden, weswegen er dann auch die Aufhebung der Justiz-Kosten nicht für ein passendes Mittel hielt. Eher sei eine Herabsetzung der Klassensteuer zu empfehlen, nicht aber des Contingents, sondern blos der untersten Stufe, und eben so komme auch eine Ermäßigung der Salzpreise nicht der ärmeren Klasse allein zu gut, wohl aber eine ihr ausschließlich zu gewährende Ermäßigung des Schulgeldes. Für letztere sprach sich auch ein Deputirter der Landgemeinden aus, während mehrere der Herren Abgeordneten bemerkten, in ihrer Gegend würde gar kein Schulgeld bezahlt, sondern der Lehrer aus der Communal-Kasse besoldet; in Aachen seien unter andern acht Armen-Schulen, worin der Unterricht ganz kostenfrei erteilt werde.

Ein Deputirter der Mitterschaft spricht sich für Verwendung des Steuer-Erlasses zu Gunsten der untersten Klassen der Klassensteuer und für die Vertheilung des auf die schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte kommenden Antheils unter ihre Armen aus; dagegen wünscht ein Mitglied des Fürstenstandes, daß eine Theilung der Ueberschüsse stattfinde und der Antheil der Rheinprovinz zur Verbesserung des Gehaltes der Schullehrer verwandt, ihnen somit eine größere Unabhängigkeit gesichert werden möge, in welcher